Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemach t	Inkrafttreten
20.02.1990		08.03.1990	13.03.1990	14.03.1990

Satzung der Stadt Breckerfeld über besondere Anforderungen an die Baugestaltung, zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Ortskerns (Gestaltungssatzung Ortskern) vom 08.03.1990

Präambel

Der Ortskern von Breckerfeld mit seiner geschlossenen städtebaulichen Erscheinungsform und seinem bauhistorischen Gesamtcharakter ist eines der wenigen, dieser Form erhaltenen Ensembles im Bergischen Siedlungsraum. Um diese im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Struktur und die durch die Topographie bestimmte besondere bauliche Eigenarten zu pflegen und zu schützen, hat die Stadtvertretung Breckerfeld aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) am 20.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historischen Ortskernbereich, der durch den Verlauf der Straßen "Ostring" und "Westring" begrenzt ist. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1000 durch ein gestricheltes Band bezeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Für genehmigungsfreie Werbeanlagen wird eine Genehmigungspflicht eingeführt.
- (3) Betreffen die baulichen Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind, können Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Baudenkmäler bleiben von den folgenden Festsetzungen unberührt.

§ 3 Gebäudetypen

(1) im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind folgende Gebäudetypen möglich:

- Giebeltyp

Der Giebeltyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Der Giebel bildet ein Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigung 42° - 55° beträgt.

- Trauftyp

Der Trauftyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach mit Firstrichtung parallel zur Straße. Die Neigung der Dachfläche liegt zwischen 42° und 55°.

(2) In besonderen städtebaulichen Situationen, z.B. Eckgrundstücke, können ausnahmsweise Sondertypen zugelassen werden.

§ 4 Dächer und Dachaufbauten

(1) Dachform

Dächer müssen symmetrisch geneigt sein und mit einem durchgehenden First ausgebildet werden. Sie sind mit einer Neigung von mindestens 42° und höchstens 55° zulässig.

(2) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(3) Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind zulässig:

- dunkelgetönte Ziegel oder Pfannen,

Farben in Anlehnung an RAL

7016 Anthrazitgrau

7021 Schwarzgrau

8003 Lehmbraun

8004 Kupferbraun

8011 Nussbrauns

8014 Sepiabraun

8022 Schwarzbraun

8024 Beigebraun

8025 Blassbraun

8028 Terrabraun

9005 Tiefschwarz

9011 Gaphitschwarz,

- Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart,
- dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung. Ausnahmsweise zulässig sind: Kleinformatige Wellzementplatten mit anthrazitfarbener Oberfläche.

(4) Dachüberstand

Der Dachüberstand darf an der Traufe einschließlich Regenrinne 40 cm und am Ortgang 25 cm nicht überschreiten.

(5) Schornsteine

Zulässig sind Schornsteine, die verputzt, in altdeutscher Deckungsart verschiefert, gemauert oder mit dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung ausgeführt werden.

(6) Dachaufbauten

Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen senkrechten Höhe von 1,40 m, gemessen vom Anschlußpunkt Gaube/Hauptdach bis zum Traufpunkt der Gaube und einer maximalen Breite von 2,20 m auszubilden. Auf dem Dach eines Gebäudes sind nur Gauben mit einer Dachform zulässig. Die Höhe der Dachkonstruktion der Gaube (Firsthöhe bei Satteldach, Zwerchgiebel; oberer Anschlußpunkt Schleppgaube) muß mindestens 1/4 unter Firsthöhe des Hauptdaches liegen. Flachdächer sind ausgeschlossen. Die Lage der Gaube auf dem Dach muß symmetrisch auf die Fassadenöffnungen bezogen werden. Der Abstand vom Artgang muß mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand des Fußpunktes der Gaube vom unteren Beginn der Dachoberfläche muss mindestens 0,70 m betragen. In Ausnahmefällen kann sich die Stirnseite der Gaube senkrecht aus der Fassadenfläche entwickeln; Oberflächengestaltung wie Hauptfassade. Für den Abstand zwischen einzelnen Gauben muß mindesten 2/3 des Maßes der breiteren benachbarten Gaube zu Grunde gelegt werden. Die Wangen- und Stirnseiten der Gauben sind mit Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart oder mit dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung zu verkleiden. Die Eindeckung der Gaubendächer ist dem Hauptdach anzupassen (siehe § 4 Abs. 3).

(7) Antennen

Parabolantennen (Satellitenantennen mit Reflektorschalen) sind in dem Geltungsbereich dieser Satzung nicht zulässig.

§ 5 Fassaden

(1) Fassadengliederung

Fassadengrundform ist die Lochfassade mit auf Achsen bezogenen Einzelöffnungen. Im Erdgeschoßbereich der Fassaden vorhandener Gebäude ist der ursprüngliche Sockel zu erhalten. Die Verkleidung mit Natursteinen ist zulässig. Bei Neubauten ist ein Sockelbereich entweder in Naturstein oder - wenn der Sockel verputzt wird - durch Farbe sichtbar zu machen. Vorhandene Gesimse, Wände und Leibungen auf der Fassade sind zu erhalten ggfls. freizulegen. Gebäudeseiten und Gebäudeecken sind als Pfeiler oder Wandscheiben auszubilden, die in ihrer Summe mindestens 1/4 der jeweiligen Fassadenbreite ergeben. Alle Gestaltelemente müssen auf vertikalen Achsen übereinander liegen bzw. auf diese bezogen sein. Fensteröffnungen müssen als Einzelöffnungen angeordnet werden und allseitig von Wandflächen umgeben sein; der Abstand zu Gebäudeecken und Eingangsöffnungen muß mindestens 0,60 m betragen. Fensteröffnungen einschließlich Schaufensteröffnungen im Erdgeschoss haben sich nach dem Abstand zwischen den bestehenden Fenstern im Obergeschoß zu den Gebäudeecken zu richten; Mindestabstand zu Gebäudeecken aber auch hier 0,60 m.

Ausnahme für Giebelhäuser:

Bei Giebelhäusern kann der Mindestabstand einer Schaufensteröffnung zur Gebäudeecke unabhängig vom Abstandsmaß der Fensteröffnung im Obergeschoß 0,60 m betragen.

(2) Oberflächenmaterial und Verkleidung

Für Außenwände dürfen folgende Materialien verwendet werden:

- Sichtfachwerk
- Naturschiefer in altdeutscher Deckungsart oder dem Schiefer nachgebildete Platten mit anthrazitfarbener Oberfläche in Deutscher Schuppen-Schablonendeckung; Größe der sichtbaren Einzelplatte höchstens 18 cm x 18 cm. Mit diesen Materialien dürfen nur Giebeldreiecke verkleidet werden.
- Putz (glatt)
- senkrechte Holzverbretterung.

Alle Arten von Struktur- und Kratzputz sind unzulässig. Vorhandene Natursteine und verputzte Stuckfassaden, Quaderputze und vorhandenes Fachwerk und alle vorhandenen historischen Verkleidungen (u.a. Holzverkleidungen, Blechverkleidungen) sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.

-5-

§ 6 Fenster und Türen

(1) Fensteröffnungen

Fensteröffnungen sind entweder hochrechteckig auszuführen oder durch konstruktive Fernsterteilung hochrechteckig zu gliedern. Bei Fenstern mit mehr als 1 m² Fläche ist eine Unterteilung der Glasfläche erforderlich. Innenliegende Sprossenimitationen und Aufteilungen sind ausgeschlossen.

(2) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen hochrechteckig bis max. quadratisch sein. Schaufenster über 2,15
m Höhe müssen ein Oberlicht von mind. 15 cm haben. Bei
Schaufenstern unter 2,15 m Höhe ist kein Oberlicht
auszuführen. Es dürfen höchstens zwei Ausstellungsfenster
nebeneinander liegen, die dann durch einen mind. 60 cm
breiten Wandpfeiler getrennt sein müssen. Hinsichtlich des
Abstandes zu Gebäudeecken und Eingangsöffnungen vergleiche §
5 Abs. 1.

Innenliegende Aufteilungen sind ausgeschlossen.

Ausnahme:

Bei Erneuerung/Auswechslung <u>bestehender</u> Schaufensterscheiben einschließlich -rahmen ohne weitere bauliche Maßnahmen kann anstelle eines Wandpfeilers ein Pfosten von mindestens 15 cm Breite verwandt werden, um die hochrechteckig bis max. quadratische Form zu erhalten.

(3) Dachluken/Dachflächenfenster

Dachluken und Dachflächenfenster von max. 4 Pfannen sind zulässig. Eine Kombination aus Dachfensterflächen und Dachgauben ist grundsätzlich ausgeschlossen. Entwickelt sich eine Gaube senkrecht aus der Fassade, können ausnahmsweise die Dachflächenfenster beidseitig mit einem Mindestabstand in Dachgaubenbreite zugelassen werden. Der Abstand vom Ortgang bis zum Dachflächenfenster muss mind. 1,50 m betragen. Der Abstand des Dachflächenfensters vom unteren Beginn der Dachoberfläche muß mindestens 0,70 m betragen.

(4) Glasbausteine

Glasbausteine sind unzulässig.

(5) Türen/Tore

Zulässig sind Türen und Tore, deren maximaler Glasanteil 1/4 der Türblattfläche nicht überschreitet. Gliederung und Formensprache muss sich an vorhandenen historischen Türformen orientieren.

Türen mit eloxierten sichtbaren Metalloberflächen sind nicht zulässig. Türen sind hochrechteckig auszuführen und bei Schaufenstern auf deren Höhe zu beziehen.

Ab 2,15 m Türhöhe ist ein Oberlicht von mind. 15 cm erforderlich. Bei Zugängen zu gewerblich genutzten Räumen mit Schaufenster können die Eingänge als Ganzglasanlage (mit Oberlicht siehe oben) ausgeführt werden. Vorhandene historische Türen, Tore und Türoberlichter sind zu erhalten

(6) Rollladenkästen

Rollladenkästen sind nur im Innern der Gebäude, von außen nicht sichtbar, zulässig.

§ 7 Vordächer

Kragplatten sind nicht zulässig. Rahmenkonstruktionen und bewegliche Markisen(außer Korbmarkisen) bei Schaufenstern sind ausnahmsweise zulässig.

§ 8 Außentreppen

Vorhandene Außentreppen sind zu erhalten; die notwendigen Handläufe und Geländer sind als schlichte Metallkonstruktion auszuführen.

§ 9 Anbau/Nebengebäude

Bauform

Anbauten müssen auf die Bauform des Hauptgebäudes abgestimmt werden. Dächer bei Anbauten müssen in ihrer Form, Art der Deckung und Neigung dem Dach des Hauptgebäudes entsprechen (siehe § 4). Rückwärtige Anbauten sind mit der Firstlinie quer zum Hauptgebäude auszurichten. In Ausnahmefällen können Pultdächer mit einer Neigung von mind. 30° zugelassen werden. Flachdächer können ausnahmsweise zugelassen werden; sie sind dann einzugrünen und/oder als Dachterrasse zu nutzen.

Fassaden

Bei Fassadengliederung und Fassadenöffnungen an Anbauten und Nebengebäuden gelten die §§ 5 und 6.

§ 10 Werbeanlagen/Warenautomaten

- a) Werbeanlagen sind nur auf einer Außenwand eines Gebäudes und dieser nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hinweise auf Hinterlieger sind möglich. Werbeanlagen auf Dächern und Schornsteinen sind nicht zulässig. Werbeanlagen in Form von Steckschildern dürfen nicht höher als 0,80 m sein und nicht mehr als 0,90 m Ausladung haben. Ihre Oberkante darf nicht über die Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses ragen. Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 0,45 m sein. Sie dürfen nur auf das Erdgeschoß beschränkt als Einzelbuchstaben direkt und ohne Grundplatte parallel zur Gebäudefront an der Fassade angebracht werden. Die Oberkante dieser Art der Werbeanlage ist ebenfalls mit der Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zu bemessen. Eine Werbeanlage auf der Fassade muss aus einzelnen Elementen bestehen, die zusammen das Maß von 70 % der Frontlänge der dahinterliegenden Fassade nicht überschreitet. Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung in grellen Farben ist nicht zulässig.
- b) Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur im Gebäude, zwischen Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung des Stadtbildes nicht zuwiderlaufen und Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind zulässig

- Natur- und Ziegelsteinmauern
- landschaftstypische Hecken
- Holzzäune mit senkrechter Lattenanordnung
- einfach gestaltete schmiedeeiserne Zäune mit schlichten Ornamenten und strenger vertikaler Gliederung. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 12 Private Freiflächen

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- vorhandene Natur- und Ziegelsteine sind zu erhalten;
- bei Neugestaltung ist das Versiegeln der Freifläche mit Asphalt oder Beton nicht zulässig;
- bei Pflasterungen muß das Versichern des Oberflächenwassers durch entsprechend breite Fugen gewährleistet sein.

§ 13 Farbliche Gestaltung

Es sind folgende Farben zulässig:

I. Bei sichtbarem Fachwerk:

1. Gefache	RAL 9001 Cremeweiß 9002 Grauweiß 9010 Reinweiß	9002
2. Balken	RAL 9005 Tiefschwarz 9011 Graphitschwarz	
3. Gesimsverkleidungen, Tür- u. Fensterrahmen	RAL 9001 Cremeweiß 9010 Reinweiß	1412 3002
4. Verputzter Sockel	RAL 7039 Quarzgrau 9005 Tiefschwarz 9011 Graphitschwarz	9005

II. Bei verschieferten und teilverschieferten Gebäuden

1. Innerhalb der verschieferten Flächen:

Gesimsverkleidung,

Tür und Fensterrahmen RAL 9001 Cremeweiß 9010 Reinweiß

2. Für verputzte Flächen sind die Farben gem. nachfolgender Ziffer III zulässig.

III. Bei den übrigen Gebäuden:

RAL	1000	Grünbeige
	1001	Beige
	1002	Sandgelb
	1013	Perlweiß
	1014	Elfenbein
	1015	Hellelfenbein
	7035	Lichtgrau
	9001	Cremeweiß
	9002	Grauweiß
	9018	Papyrusweiß
	RAL	1001 1002 1013 1014 1015 7035 9001 9002

-9-

2. Verputzter Sockel RAL 1019 Graubeige 6003 Olivgrün 6013 Schilfgrün 7002 Olivgrau 7003 Moosgrau 7006 Beigegrau 7008 Khakigrau 7009 Grüngrau 7010 Zeltgrau 7012 Basaltgrau 7013 Braungrau 7022 Umbragrau 7030 Steingrau 7037 Staubgrau 7039 Quarzgrau 8000 Grünbraun 8008 Olivbraun 8024 Beigebraun

3. Bei Gesimsverkleidungen, Tür- u. Fensterrahmen, Putzfaschen, Stuckornamenten können Farben nach vorst. Ziffer 1 + 2 gewählt werden.

8025 Blassbraun

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 79 BauO NW handelt ordnungswidrig, wer den vorstehend in dieser Satzung festgesetzten Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Breckerfeld vom 08.03.1990 über besondere Anforderungen an die Baugestaltung, zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Ortskerns (Gestaltungssatzung Ortskern) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als Bestandteil beigefügte Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Ortskern (die Satzung gilt für den historischen Ortskern, der durch den Verlauf der Straße "Ostring" und "Westring" begrenzt ist)liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, Bauamt, Zimmer-Nr. 32, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 08.03.1990

Fischer stv. Bürgermeister

